



Vorlage Nr.: V0619/15
Datum: 19.08.2015

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin		nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat		nicht öffentlich	zur Information
Seniorenbeirat		öffentlich	zur Information
Ausschuss für Soziales und Wohnen		nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ortsbeirat Prohlis		öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Eigenbetrieb Stadtentwässerung)		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales und Wohnen		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Soziales

Gegenstand:

Bereitstellung und Betreibung des Objektes Prohliser Allee 3 und 5 als Übergangwohnheim mit 20 Plätzen für ältere wohnungslose Menschen und Festsetzung des Kostensatzes zur Betreibung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. die Bereitstellung und Betreibung von 20 Übernachtungsplätzen im Objekt Prohliser Allee 3 und 5 zur Unterbringung von älteren wohnungslosen Menschen.
2. der Kostensatz des Übergangwohnheims Prohliser Allee 3 und 5 beträgt 34,03 EUR pro belegtem Tag und Platz für die Kosten der Unterkunft und 5,57 EUR pro belegtem Tag und Platz für die Kosten der polizeirechtlichen Betreuung.
3. Der Stadtrat beschließt die haushaltsneutralen finanziellen Auswirkungen im Produkt „Unterbringung von Wohnungslosen“ auf den Sachkonten 33210000 (Benutzungsgebühren) und 43170000 (Betreiberentgelte) im Jahr 2015 in Höhe von jeweils 55.900 EUR und im Jahr 2016 in Höhe von jeweils 223.600 EUR.

4. bereits gefasste Beschlüsse:

V2107-SR61-07

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

5

10.100.31.5.0.01 Unterbringung von Wohnungslosen

Kostenart:

33210000/43170000

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

2015

2016

55.900 EUR

223.600 EUR

Laufender Aufwand/jährlich:

65.050 EUR

260.200 EUR

(davon 9.150 EUR im Plan enthalten)

(davon 36.600 EUR im Plan enthalten)

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Wohnungslose Menschen sind Teil unserer Gesellschaft und dieser Stadt und bedürfen der Unterstützung, damit auch für diesen Personenkreis bedarfsgerecht Wohnraum zur Verfügung gestellt werden kann.

Gemäß Aufgabengliederungsplan ist das Sozialamt für die Unterbringung wohnungsloser Menschen nach Sächsischem Polizeigesetz des Freistaates Sachsen zuständig. Übergeordnetes Ziel ist die stabile Sicherstellung der Unterbringungspflicht für wohnungslose Personen - bedarfsgerecht und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Um der Unterbringungspflicht nach Sächsischen Polizeigesetz weiterhin gerecht zu werden, ist eine Neustrukturierung vorhandener und die Schaffung weiterer Angebote notwendig. Die derzeitige Unterbringungssituation, insbesondere hohe Zuweisungszahlen bei Asylsuchenden, hat den Druck auf die Stadtverwaltung nach geeigneten Objekten erhöht und gestaltet sich schwierig und langwierig.

Zum Stichtag 9. Juni 2015 leben 91 wohnungslose Menschen in Übergangwohnheimen, die 50 Jahre und älter sind, 32 wohnungslose Menschen sind über 60 Jahre. Etwa ein Drittel von ihnen leben bereits seit mehr als fünf Jahren in Übergangwohnheimen. Überwiegend betrifft dies Männer. Deutlich wird ein enger Zusammenhang zwischen der Verweildauer und dem Alter der Bewohnerinnen und Bewohner: mit zunehmendem Lebensalter erhöht sich die Verweildauer. Mit etwa 12 Prozent Anteil der älteren Bewohnerinnen und Bewohner über 60 Jahren manifestieren sich Menschen in den Übergangwohnheimen, für die diese Unterbringungsform in eine Dauersituation übergegangen ist. In eigenem Wohnraum würde ihnen wegen fehlender sozialer Kontakte, fehlender Wohnfähigkeit und gesundheitlichen Einschränkungen Vereinsamung und Verwahrlosung drohen. Sie bedürfen einer adäquaten Unterbringung für diesen Lebensabschnitt.

Mit der demografischen Entwicklung sowie dem angenommenen Anwachsen dieser Bedarfsgruppe in Übergangwohnheimen ist ein Wohnangebot mit geringer Betreuung für circa 20 ältere Personen als Dauerunterkunft notwendig.

Die AWO Sachsen Soziale Dienste gGmbH hat im Erdgeschoss in der Prohliser Allee 3 und 5 bisher eine Kurzzeitpflege für Seniorinnen und Senioren betrieben und dem Sozialamt die Nutzung des Objektes für fünf Jahre angeboten. Das Objekt ist aufgrund seiner vorhandenen Raumstrukturen und der bisherigen Nutzung für die Unterbringung älterer wohnungsloser Menschen geeignet und kann ohne erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand für die Landeshauptstadt Dresden nutzbar gemacht werden. Die AWO Sachsen soziale Dienste gGmbH als erfahrenes und professionelles soziales Unternehmen hat dem Sozialamt das Objekt angeboten und mit ihrem Konzept überzeugt.

Für die niederschwellige Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner ist die Heimleitung sowie eine Sozialarbeiterin bzw. ein Sozialarbeiter zuständig. Da die Einrichtung barrierefrei ist, können einzelne Plätze für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen genutzt werden.

Durch den Gewinn der beschriebenen Unterbringungsplätze ist angedacht, die Mischbelegung der Übergangwohnheime in der Pillnitzer Landstraße 273 und der Florian-Geyer-Straße 48 im Bereich der wohnungslosen Menschen zu reduzieren und so den Synergieeffekt eines Kapazitätswachses zugunsten des Bereichs Asyl zu nutzen.

Die Betreuungsleistung im Objekt wird nach dem Sächsischen Polizeigesetz, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. § 3 Abs. 1 SächsPolG), erbracht. Jegliche damit verbundenen Aufwendungen werden von der Betreiberin direkt mit der Landeshauptstadt Dresden abgerechnet. Den Unterbrachten entstehen keine Kostenverpflichtungen aus dieser Position. Das maximale Kostenvolumen für Betreuungsleistungen nach Sächsischem Polizeigesetz beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2015 bei einer 90 %igen Auslastung der Einrichtung auf 9.150 EUR, ab dem Jahr 2016 auf insgesamt 36.600 EUR jährlich und ist im Rahmen der bestehenden Planansätze in den für Kosten-satzerhöhung und Kapazitätserweiterung berücksichtigten Anteilen enthalten.

Das maximale Kostenvolumen für Kosten der Unterkunft beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2015 bei einer 90 %igen Auslastung der Einrichtung auf 55.900 EUR, ab dem Jahr 2016 auf insgesamt 223.600 EUR jährlich. Der Kostensatz für Kosten der Unterkunft gilt lt. Übergangswohnheimsatzung der Landeshauptstadt Dresden als Benutzungsgebühr der Einrichtung und ist von den Nutzenden zu tragen, woraus eine haushaltsneutrale Erhöhung von Aufwendungen und Erträgen im Produkt „Unterbringung von Wohnungslosen“ resultiert. Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen der Nutzenden wird die Benutzungsgebühr von der LHD, als Trägerin der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II bzw. SGB XII, übernommen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Kosten- und Finanzierungsübersicht - getrennt nach Kostensatzbestandteilen

Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister